I. PLANZEICHENERKLÄRUNG

(GEMÄSS § 9 ABS.1 IN VERB. MIT § 74 LBO)

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Grünfläche
- Straßenbegleitgrün
- Bäume zu erhalten
- Bäume zu entfernen
- Ein- und Ausfahrt
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie

II. ZEICHNERISCHE HINWEISE

- Vorhandene Grundstücksgrenze
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- F — Fahrbahn
- Mehrzweckweg
- G+R — Geh- und Radweg
- Gehweg
- GR — Straßenbegleitgrün
- z.B. •98.0 — Alte Straßen- bzw. Geländehöhe
- z.B. (2) — Zahl der Vollgeschosse b.vorh.Bebauung
- Vorhandene Gebäude
- Zu entfernende Gebäude
- Hochspannungsleitung
- Lärmschutzwand
- (H) — Haltestelle

III. Schriftliche Festsetzungen

1. Grünordnerische Festsetzungen

1.1 Der separate Grünordnungsplan mit Erläuterungsbericht ist Bestandteil des Bebauungsplans. Dieser ist Stadtplanungsamt vorhanden

1.2 Die grünordnerischen Festsetzungen sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen

IV. Schriftliche Hinweise

1. Die Profilgestaltung der Verkehrsflächen innerhalb des öffentlichen Straßenraums ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.
2. Die Ausführungsplanung ist mit den betroffenen Leitungsträgern Mannheimer Verkehrs und Versorgungsgesellschaft mbH. (MVV) und der Deutsche Telekom AG abzustimmen.
3. Alle Anbieter von Telekommunikationleistungen (Lizenznehmer) im Stadtgebiet Mannheim sind im Zuge der Abstimmung der Ausführungsplanung von der Maßnahme zu informieren. Eine aktuelle Liste der Lizenznehmer ist dazu bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Außenstelle Karlsruhe anzufordern.
4. Die Planung ist mit der Mannheimer Verkehrs AG abzustimmen
5. Im Plangebiet bestehen Verdachtspunkte auf noch vorhandene Kampfmittel Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden Württemberg zu informieren und eine Bodenuntersuchung durchzuführen.
6. Eventuell erforderliche Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit sind beim Amt für Baurecht und Umweltschutz zu beantragen.
7. Die Zufahrt zum Grundstück 8110/4 von der Poststraße ist mit dem Eigentümer abzustimmen
8. Das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Archäologische Denkmalpflege, ist vom Beginn aller in den Boden eingreifenden Baumaßnahmen fünfzehn Werktage zuvor zu unterrichten (§§6 und 8, 1.1 DSchG). Notwendige Ausgrabungen zur Rettung archäologischer Funde und Befunde sind hinzunehmen.
   Sollte bei der Durchführung von Erdarbeiten unbekannte historische Bauteile oder archäologische Fundplätze entdeckt werden, sind diese gemäß § 20 DSchG unverzüglich dem Landesdenkmalamt zu melden. Die Baustelle ist bis zu 4 Werktagen nach der Meldung in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt.
9. Bei dem Ausheben von Baugruben oder anderen erdgebundenen Arbeiten ist auf Bodenverunreinigungen im Untergrund zu achten. Besteht der Verdacht von Altlasten, ist das Amt für Baurecht und Umweltschutz zu verständigen.
10. Vor Baubeginn ist eine Informationsveranstaltung mit den Anwohnern durchzuführen.

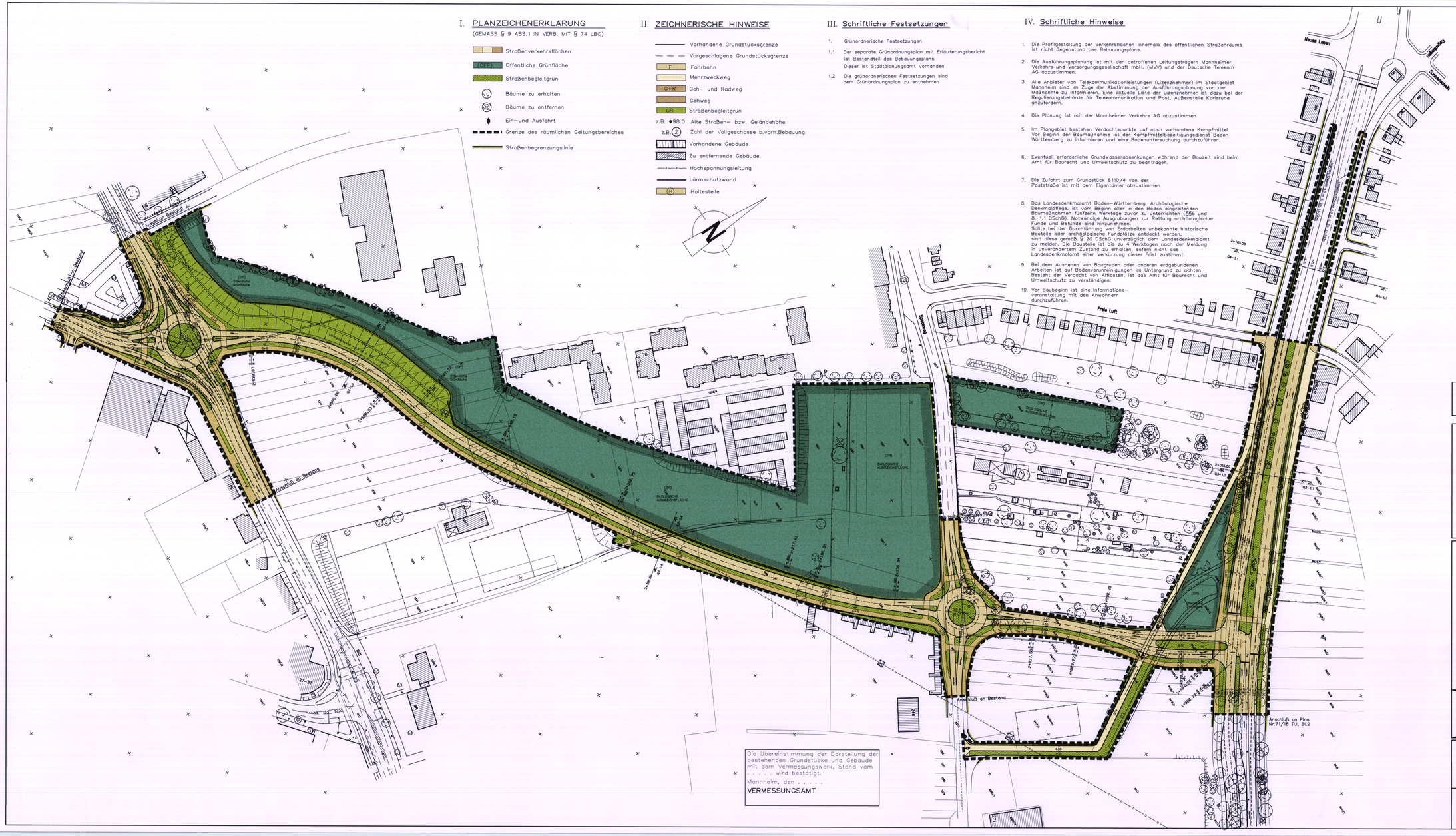

UMBAU DER L597 – WALDSTRASSE ÜBERSICHTSPLAN

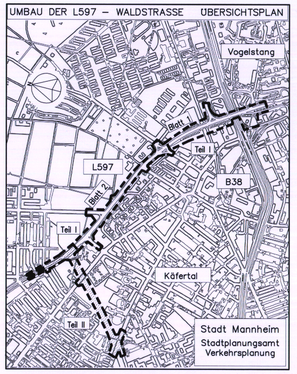

INGENIEURBÜRO SANOPLAN GmbH
Industriestraße 11 D67063 LUDWIGSHAFEN/RHEIN
TEL.: 0621-635550 FAX.: 0621-6355530

BEBAUUNGSPLAN

Satzung (gem.§ 10 BauGB i.V.m§ 4GemO)

STADT MANNHEIM

AUSBAU DER L 597 ZW. FEUERWACHE NORD UND B 38 (TEIL I) SOWIE VERBINDUNGSSTRASSE ZWISCHEN L 597 UND OSKAR-VON-MILLER-STRASSE (TEIL II)

Teiländerung der Bebauungspläne

75/1-Teil I, 71/9,71/21, 71/25a, Nr. 71/23, 73/2a, 71/35, 73/6, 59/12

MAßSTAB 1:1000 **NR 71/18. Teil II**

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2Abs. 1 BauGB)	am 18.07.95	
Öffentliche Bekanntmachung	am	
Bügerbeteiligung (§ Abs. 1 BauBG)		
Planauslegung	vom 01.07.96 vom	bis 12.07.96 bis
Bürgerversammlung	am 08.07.96	
Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom 12.05.98 vom	bis 15.06.98 bis
Auslegungsbeschluss (§ 3Abs. 2 BauGB)	am	15.09.98
Plan + Begründung (Stand 20.08.1998)		
Öffentliche Bekanntmachung	am	18.09.98
Planauslegung	vom 28.09.98 vom	bis 30.10.98 bis

Mannheim, den . . 199 STADTPLANUNGSAMT

VERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS

Der Bebauungsplan wurde dem Regierungspräsidium gemäss §11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Karlsruhe, den . . . 199

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzung (Stand . . . 199 wurde unter Beachtung der gesetzlichen Verfahrensbestimmungen am . . . 199 vom Gemeinderat beschlossen.

Mannheim, den . . . 199 Mannheim, den . . . 199

OBERBÜRGERMEISTER BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäss §12 BauGB **am . . . 199 rechtsverbindlich** geworden

Mannheim, den . . 199 BAUVERWALTUNGSAMT